IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2003

Nr. 2003/496

Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen für das Jahr 2003 – 1. Rate

---

1. Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2003 sieht wie folgt aus:

Voranschlag EL zur AHV/IV 2003	Fr.	68'618'000
./. 26 % Bundesbeitrag	Fr.	17'840'680
	Fr.	50'777'320

Nach § 16 Absatz 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1965 (BGS 831.31; ELG-SO; Stand 1. Januar 1999) werden ab 1999 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen an die Ergänzungsleistungen je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

Der Regierungsrat ändert den Verteilschlüssel bis zum Verhältnis ein Fünftel zu vier Fünfteln zugunsten oder zulasten des Kantons, um die Kostenneutralität der Aufgabenreform "soziale Sicherheit" zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu gewährleisten. Nach Absatz 4 des zitierten Paragrafen werden die Beiträge der Gesamtheit der Einwohnergemeinden entsprechend der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Einwohnergemeinden verteilt.

Der rechnerische EL-Schlüssel beträgt für das Jahr 2003 provisorisch:

67 % oder 34'020'804 Franken Gesamtheit der Einwohnergemeinden
33 % oder 16'756'516 Franken Kanton Solothurn

Die Einwohnergemeinden haben den Betrag von 34'020'804 Franken in drei Raten zu bezahlen. Die 1. Rate beträge 50 % und ist per 30. April 2003 fällig. Der Verteilschlüssel 2003 wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung 2003 im 1. Halbjahr 2004 rückwirkend definitiv festgelegt.

Gemeindebeitrag 2003	Fr.	34'020'804
Davon 50 % – 1. Rate 2003	Fr.	17'010'402

2. Beschluss

2.1 Rate 2003

Die 1. Rate 2003 der zu bezahlenden Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden nach den Ausführungen der Liste A festgesetzt.

2.2 Schlussabrechnung 2002

Durch einen Fehler in der Berechnung der Schlussabrechnung 2002 wird der Betrag der 1. Rate 2003 pro Einwohnergemeinde korrigiert. Die verwendeten Einwohnerzahlen sind aus dem Jahr 1999 und nicht per 31.12.2000. Dadurch hat es zu hohe wie auch zu tiefe Schlussbeträge gegeben. Die Differenzen sind aus der Liste B ersichtlich.

2.3 Die 1. Rate 2003 inkl. des korrigierten Betrages der Schlussabrechnung 2002 ist **bis spätestens 30. April 2003** unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die mit dem Amt für Finanzen im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Beitrag im Kontokorrent belastet.

2.4 Das **Amt für Finanzen und das SAP-Pooling** werden **angewiesen**, den Betrag von 17'010'402 Franken wie folgt zu verbuchen:

Belastung

Gemeinden mit Postcheckverkehr (Konto 115.200)	Fr.	7'989'150.80
Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr.	9'021'251.20

Gutschrift

462000/20055 EL Gemeindebeiträge	Fr.	17'010'402
Interne Umbuchung (SAP-Pooling):		
462000/20055 an 462000/20056	Fr.	7'287'256

Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Gemeindepräsidenten und an die Gemeindekassen der Einwohnergemeinden (mit Faktura, soweit nicht Kontokorrent besteht).

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste 1. Rate Gemeindebeiträge 2003 (Liste A)
- Liste 1. Rate inkl. korrigierte Schlussabrechnung (Liste B)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Finanzdepartement (2)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (6) bes/sut
Amt für Finanzen (2), Abt. Buchhaltung (Kontokorrent)
SAP-Pooling mit Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen
SAP-Pooling mit Auftrag die interne Umbuchung vorzunehmen
Präsidien der Einwohnergemeinden (Versand Staatskanzlei)
Gemeindekassen der Einwohnergemeinden (für Gemeinden mit Postcheckverkehr: mit Rechnung; Versand Staatskanzlei)
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Buh